

27. Kann das Entziehen der Kundschaft eines Kaufmannes als Vermögensbeschädigung im Sinne des §. 263 St.G.B.'s betrachtet werden?

II. Straffenat. Ur. v. 28. Februar 1882 g. G. Rep. 284/82.

I. Landgericht I Berlin.

Angeklagter hatte mittels Circulars an die Kunden des von ihm bis dahin gepachteten, unter der Firma L. & L. geführten Auskunftsbureaus den Glauben erweckt, daß er Eigentümer des Geschäftes sei und daselbe von jetzt an unter veränderter Firma von H. nach B. verlegt habe.

Hierdurch wurde ein früherer Kunde der Firma L. & L. veranlaßt, seine Aufträge der neuen Firma zuzuwenden.

In Beziehung hierauf bemerken die

Gründe:

Wenn hervorgehoben wird, es könne den Kunden gleich sein, wer das H.'er Geschäft etabliert habe, ob L. oder der Angeklagte, so geht die Strafkammer davon aus, daß der Schaden nicht die Kunden, sondern die Firma L. & L. getroffen habe, indem dieselbe durch die erfolgte Täuschung ihrer Kunden nicht bloß zu Aufwendungen in der Presse behufs Richtigstellung des Sachverhaltes genötigt worden sei, sondern auch dadurch, daß der Zeuge M. in Folge des Circulars Auskünfte von dem Angeklagten erforderte, welche er sonst gegen Entschädigung von L. & L. erfordert hätte, eine Einbuße in den Geschäftserträgen erlitten habe.

Was die Einbuße in den Geschäftserträgen betrifft, welche die Firma L. & L. erlitten haben soll, so würde zwar ein entgehender Geschäftsgewinn im allgemeinen als Vermögensschaden im Sinne des §. 263 St.G.B.'s. nicht in Betracht kommen können, wenn nicht bereits ein rechtlich begründeter Anspruch auf denselben bestand. Indessen würde eine Beschädigung des bereits vorhandenen Vermögens gegenüber einem Einzelkaufmanne oder einer sonstigen kaufmännischen Unternehmung unbedenklich angenommen werden können, wenn die bereits vorhandene Kundschaft des Geschäftes entzogen oder geschmälert wird, da letztere einen Vermögenswert repräsentiert, welcher in dem dadurch bedingten, nach menschlicher Berechnung mehr oder weniger sicheren Absatze hervortritt und erfahrungsmäßig bei der Veräußerung des Geschäftes in der Bemessung des Preises auch ziffermäßig unterschieden mitwirkt. Wäre deshalb als erwiesen angenommen, daß Zeuge M. schon vor dem Empfange des Circulars mit der Firma L. & L.

in H. in Geschäftsverkehr gestanden und zu deren Kundschaft gehört hat, und daß dadurch, daß er nunmehr seine Geschäftsaufträge dem Angeklagten zuwendete, der Firma L. & L. eine ihr sonst in Aussicht stehende Geschäftseinnahme entzogen worden ist, so würde die Annahme einer Vermögensbeschädigung einem rechtlichen Bedenken nicht unterliegen. Allein hierüber sprechen sich die Urteilsgründe nicht klar aus; sie lassen zwar ersehen, daß Angeklagter bei Erlassung des Cirkulars beabsichtigte, die Kundschaft der alten Firma seiner eigenen zuzuwenden, worin der Thatbestand eines versuchten Betruges gefunden werden könnte, dagegen bleibt es unbestimmt, ob der Zeuge M. damals bereits in solcher Geschäftsverbindung mit L. & L. gestanden hat, daß er als Kunde derselben hat betrachtet werden können, was für den angenommenen Thatbestand des vollendeten Betruges entscheidend ist.

Hiernach unterliegt das angegriffene Urtheil der Aufhebung.